

QUALITÄTSSICHERUNG UND DEREN EVALUATION

Vorbemerkung

Die Diskussion um die national koordinierte Qualitätssicherung der Lehre und Forschung der universitären Hochschule ist durch das Universitätsförderungsgesetz (UFG) neu zur Sprache gebracht worden. Aufgrund des UFG soll ein unabhängiges Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung eingesetzt werden, dem unter anderem die Aufgabe zukommt, die Anforderungen an die Qualitätssicherung zu umschreiben und regelmässig zu prüfen, ob diese erfüllt werden (UFG Art. 7 Abs. 2). Dies bedeutet, dass nationale Standards der Qualitätssicherung definiert werden, welche dann durch die universitätsspezifische Selbst- und Fremdevaluation erfüllt werden müssen. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, kann es zu finanziellen Einschränkungen durch den Bund kommen (UFG Art. 11 Abs. 3 litera a), oder eine Akkreditierung¹ wird nicht mehr vergeben. Die Qualitätssicherung ist somit ein Kontrollinstrument des Bundes mit Auswirkungen bei der Verteilung der Mittel.

Der Verband der Schweizerischen StudentInnenschaften (VSS) steht klar für eine Qualitätssicherung und -verbesserung vor allem im Lehrbereich der schweizerischen Universitäten ein. Er sieht in der Verbesserung und Sicherung der Qualität einen elementaren Bestandteil der Aufgaben einer Universität. Dies trägt letztlich zu einer besseren Qualifizierung der AkademikerInnen bei. Der VSS möchte an dieser Stelle aber betonen, dass die Evaluation und die Qualitätssicherung in jedem Fall universitätsinterne Instrumente darstellen müssen. Der Bund soll nur die Standards für diese Instrumente festlegen und nur überprüfen, ob diese erfüllt werden. So ist es im UFG auch vorgesehen.

Die Festlegung von nationalen Standards in der Lehre müssen vor allem aus Sicht der Universitätsangehörigen - Lernenden und Lehrenden - formuliert werden. Sie sind diejenigen, die den notwendigen und hinreichenden Einblick in die Lehre der Universitäten haben. Die nationalen Standards in der Evaluation der Lehre müssen zudem das gesamte Spektrum der Lehre berücksichtigen. Dies hat vor allem aufgrund qualitativer und nicht quantitativer Kriterien (AbrecherInnenquote, Abschlüsse, Betreuungsverhältnisquote, usw) zu geschehen. Quantitative Kriterien sind ungeeignet, Qualität festzuhalten, da sich schon allein aufgrund der verschiedenen Strukturen der kantonalen Bildungssysteme Unterschiede ergeben, welche durch solche Kriterien nicht berücksichtigt werden. Quantitative Kriterien sagen nichts über das Studium und die Lehre selbst aus, da sie nur Grössen berücksichtigen, die sich aus den infrastrukturellen und formellen Bedingungen eines Studiengangs ergeben. Die Bedingungen selber können

¹ Die Akkreditierung ist eine systematische Evaluation und Festlegung der Qualität vor allem von Diplomen, aber auch von Curricula und Prüfungen. Akkreditierung dient dazu, dass Studiengänge und AkademikerInnen auf internationaler Ebene anerkannt werden. „Banal“ gesagt, kommt die Akkreditierung einer „ISO-Zertifizierung“ gleich.

und werden aufgrund qualitativer Kriterien erfasst. Nur solche Kriterien dürfen deshalb als nationale Standards festgelegt werden, wenn es dem Bund denn wirklich darum geht, die Qualität zu sichern und zu verbessern, und nicht bloss eine Alibiübung veranstaltet werden soll.

Im folgenden wird der VSS deshalb die qualitativen Kriterien untersuchen und erläutern, um den universitären Aufgaben in ihrer Gesamtheit gerecht zu werden. Es geht dabei um folgende Kernbegriffe: Evaluationsgegenstand, Demokratisierung, Vernetzung, Nachwuchsförderung, Gleichstellung und Attraktivität.

Qualitative Kriterien zur Qualitätssicherung

Die Evaluation und deren Gegenstand

Als erstes Kriterium der Qualitätssicherung muss überprüft werden, ob eine Qualitätssicherung (Selbst- und Fremdevaluation) an der Hochschule überhaupt durchgeführt wird. Andererseits muss der Gegenstand der Evaluation an der Hochschule untersucht werden.

Ob eine Qualitätssicherung überhaupt existiert, ist einfach festzustellen, einziger Massstab dafür ist die gesetzliche Verankerung. Evaluation und Qualitätssicherung dürfen keine freiwillige Aufgaben der Universitäten sein, sondern müssen als ein Schwerpunkt der universitären Aufgaben in den jeweiligen Universitätsgesetzen festgeschrieben sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass Evaluationen überhaupt durchgeführt werden.

Gegenstand der Evaluation sind die Universitäten als Einheit, welche Lehre, Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung betreiben. Bei der Evaluation müssen all jene Aspekte einbezogen werden, die für die Qualität einer Lehre entscheidend sind. Dabei geht es nicht um eine Überprüfung dieser Aspekte, sondern um eine Überprüfung der Evaluation und Qualitätssicherung dieser Aspekte. Die Aspekte der Evaluation sind namentlich die Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, der Studienaufbau und die Studienpläne, die Curricula, die intra- und interdisziplinäre Organisation des Studienangebots, das Betreuungsverhältnis, die Selbstlehrzeit der Dozierenden, alle studiumsnotwendigen Hilfsmittel im infrastrukturellen Bereich (Computerpools, Bibliotheken,...) sowie die fördernden und hindernden Umstände bei der persönlichen und effizienten Studiengestaltung. Es handelt sich also auch hier um Kriterien qualitativer und nicht quantitativer Art.

Demokratisierung der Hochschulen

Das zweite Kriterium für die Qualitätssicherung betrifft die Demokratisierung der Universitäten. Elementar für die Hochschulen von heute ist es, dass die gesamten InterakteurInnen, also die Studierenden, Assistierenden, Dozierenden und Angehörigen der Universitäten in den Prozess von Reformen und Entscheidungen mit einbezogen werden. Durch die Mitwirkung und Mitbestimmung vor allem der Studierenden erlernen

jene das notwendige Handwerk für Problemlösung und Organisationsfähigkeit, was in der heutigen Gesellschaft eine wesentliche Qualifikation darstellt. Gerade in der Schweiz, die sich gern als das Land mit der einzigen „wahren“ direkten Demokratie sieht, müssen auch an den Hochschulen demokratische Strukturen zum Tragen kommen. Die nationale Qualitätssicherung muss als Standart also aufnehmen, ob und in welchem Grad die Hochschulen demokratisch organisiert sind.

Vernetzung mit der Gesellschaft und zwischen den Hochschulen

Das dritte Kriterium für die Qualitätssicherung stellt die Koordination und die Vernetzung dar. Einerseits geht es dabei um die Vernetzung der Universitäten zur Förderung der Mobilität im In- und Ausland. Es betrifft also sowohl den Austausch zwischen den Schweizer Universitäten wie auch zwischen schweizerischen und ausländischen. Da Mobilität zu einem wichtigen Bestandteil der universitären Ausbildung geworden ist, muss dementsprechend auch eine Überprüfung dieses Angebotes stattfinden.

Andererseits muss auch die Vernetzung der Hochschulen mit der Gesellschaft im Bereich der Lehre, Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung erfasst werden. Dieser Aspekt ist für die Hochschulen von heute ein elementarer Bestandteil, um überhaupt existieren und den Ansprüchen der Gesellschaft entsprechen zu können. Die Vernetzung der Hochschulen mit der Gesellschaft garantieren einen Informationsfluss, der die Gesellschaft über die Tätigkeit der Universitäten und die Universitäten über die Probleme der Gesellschaft orientiert. Nur so können die gesellschaftliche Anliegen von den Universitäten aufgegriffen, verstanden und einer Lösung zugeführt werden. Dieser Austausch zwischen Universität und Gesellschaft ist sehr wichtig, da er der Akzeptanz der Hochschulbildung in der Gesellschaft förderlich ist. Aktive Kommunikation und deren Einbettung in die Gesellschaft muss also als Kriterium der Qualität einer Universität gelten.

Nachwuchsförderung

Das vierte Kriterium für die Qualitätssicherung betrifft die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Nachwuchsförderung ist ein elementarer Bestandteil der universitären Aufgaben und ist das direkte Bindeglied zwischen der Lehre und der Forschung. Somit ist es unabdingbar für eine Hochschule, dass Nachwuchsförderung betrieben wird, um künftiges Forschungs- und Lehrpersonal auszubilden. Die Förderung des Nachwuchses hat auch die Aufgabe, konkurrenzfähige WissenschaftlerInnen auszubilden, welche dann über das Potential verfügen, die Schweiz im internationalen Vergleich weiter an der wissenschaftlichen Weltspitze zu halten. Die Nachwuchsförderung kann zum Stolperstein für das gesamte Bildungssystem eines Landes werden, wenn sie nicht ausreichend und qualitativ hochstehend betrieben wird.

Die Kriterien der Qualitätssicherung müssen deshalb auch die Nachwuchsförderung erfassen. Es muss überprüft werden, auf welche Art und wie erfolgreich die Nachwuchsförderung betrieben wird.

Gleichstellung und Frauenförderung

Beim fünften Kriterium der Qualitätssicherung geht es um die Gleichstellung von Frauen und Männern und die damit zusammenhängende Frauenförderung. Trotz der Tatsache, dass Frauen in der Gesellschaft mehr als 50% der Bevölkerung, an den Hochschulen knapp die Hälfte ausmachen, nimmt der Anteil der Frauen, je höher die akademische Stufe, kontinuierlich ab. So beträgt der Professorinnenanteil 1997 in der Schweiz gerade mal 6,3%². Die Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Universitäten und - aufgrund der massiven Untervertretung - eine aktive Frauenförderung sollten daher integraler Bestandteil der universitären Aufgaben sein.

Mit den Kriterien der Qualitätssicherung muss deshalb erfasst werden können, ob Frauenförderung an den Universitäten betrieben wird und wie hoch der Grad der Gleichstellung von Frauen und Männern ist.

Attraktivität der universitären Ausbildung

Als sechstes Kriterium für die Qualitätssicherung muss die Attraktivität einer Hochschule betrachtet werden. Dabei geht es darum zu überprüfen, ob eine Universität über ein attraktives, das heisst breites Fächerangebot verfügt, ob das Platzangebot für alle genügend ist, ob ausreichend für das Studium interessante Praktikastellen vorhanden sind und ob die Lehrveranstaltungen den „Standardkriterien“ einer pädagogisch sinnvollen Lehrtätigkeit entsprechen. Anders formuliert gilt hier als oberster Massstab der Qualitätssicherung die Volluniversität. Ohne ein solch breites Angebot kann keine Interdisziplinarität vermittelt werden. Die Volluniversität sollte für alle Hochschulen der Schweiz Ziel sein und gefördert werden, sonst mangelt es den Universitäten aufgrund fehlender Wahlmöglichkeiten an der notwendigen Attraktivität.

Angesichts der Tatsache, dass immer mehr Studierende zu einer Erwerbsarbeit neben ihrem Studium gezwungen sind, muss eine attraktive universitäre Ausbildung zudem auch die Möglichkeit von Teilzeitstudien anbieten.

Resumé

Zusammenfassend muss noch einmal betont werden, dass es elementar für einen qualitativ hochstehenden Bildungsraum ist, dass als Standards der Qualitätssicherung nur qualitative Merkmale hinzugezogen werden. Diese umfassen im besonderen folgende Punkte:

² Quelle: Hochschulpersonal 1997; BfS; Neuchâtel; 1998.

- 1) Ist eine systematische Evaluation vorhanden und erfasst sie die notwendigen Grundsätze?
- 2) Findet eine Demokratisierung innerhalb der Universitäten statt und welcher Grad wird erreicht?
- 3) Findet eine Vernetzung zwischen den Universitäten einerseits und zwischen Universität und Gesellschaft andererseits statt?
- 4) Ist eine Nachwuchsförderung vorhanden und welches sind die hauseigenen Förderungs-instrumente?
- 5) Gibt es eine aktive Gleichstellung von Männern und Frauen und wird aktiv Frauenförderung betrieben?
- 6) Sind die Universitäten attraktiv und erfüllen sie das Kriterium der Volluniversität?

Nur die aus diesen sechs Kernfragen hervorgehenden qualitativen Kriterien können für die Festlegung nationaler Standards der Qualitätssicherung formuliert werden. Kommen quantitative Kriterien (vor allem diejenigen, welche allein auf „Markttauglichkeit“ abzielen) zum Tragen, werden die Universitäten nicht mehr als Einheit, in der Lehre, Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung betrieben wird, angesehen, sondern nur noch einzelne Aspekte der universitären Aufgaben betrachtet.

genehmigt: VSS-Comite 08.06.00